



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg
Postfach 10 34 42 ♦ 70029 Stuttgart

Arbeitsgemeinschaft freier Schulen in Baden-Württemberg
a.buechler@paedagogium-baden-baden.de

Arbeitskreis baden-württembergischer Landerziehungsheime
meth@urspringschule.de

Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Waldorfschulen in Baden-Württemberg
fws-bw@waldorf-bw.de

Verband Deutscher Privatschulen Landesverband Baden-Württemberg
a.buechler@paedagogium-baden-baden.de
vdp@vdp-bw.de

Arbeitsgemeinschaft der katholischen freien Schulen im Erzbistum Freiburg
moser@kolleg-st-sebastian.de

Evangelischer Schulbund in Südwestdeutschland
info@schulbund-suedwest.de

Schulstiftung der Erzdiözese Freiburg
sekretariat@schulstiftung-freiburg.de

Diözese Rottenburg-Stuttgart
schulamt@bo.drs.de

Stuttgart 1. Juni 2011
Durchwahl 0711 279-2596
Telefax 0711 279-2466
Name Alain Hoffmann
Gebäude Königstr. 44 (Neue Kanzlei)
Aktenzeichen 14-0521.31/-
(Bitte bei Antwort angeben)

Erzdiözese Freiburg
axel.mehlmann@ordinariat-freiburg.de


Evangelischer Oberkirchenrat Württemberg
kontakt@elk-wue.de

Evangelischer Oberkirchenrat Baden
christoph.schneider-harpprecht@ekiba.de

Katholisches Büro Stuttgart - Kommissariat der Bischöfe in Baden-Württemberg
kaut@kath-buero-sgt.de

Der Beauftragte der Evangelischen Landeskirchen in Baden und Württemberg
wolfgang.weber@elk-wue.de

Stiftung Katholische Freie Schule Rottenburg
vorstand@stiftungsschulamt.drs.de

 **Informationen zum Gesamtvertrag zur Einräumung und Vergütung von Ansprüchen nach § 53 UrhG vom 21.12.2010; Fotokopieren von Unterrichtsmaterialien, Verbot von digitalen Kopien**

Anlage: 1

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Folgenden informieren wir Sie über den Gesamtvertrag Schule nach § 53 UrhG vom 21. Dezember 2010, den wir Ihnen mit Schreiben vom 21. Februar 2011 (Az.: 14-0521.31/146) zugesandt haben.

Gegenstand des Gesamtvertrages ist die Vervielfältigung aus Werken, die für den Unterrichtsgebrauch bestimmt sind. Die **Vervielfältigung** gehört zu den Verwertungsrechten, die im Urheberrecht geregelt sind. Der Gesetzgeber musste dabei eine Abwägung zwischen den berechtigten Interessen des Urhebers auf Schutz seines geistigen Eigentums und den Interessen der Gesellschaft an einer möglichst ungehinderten Verbreitung von Wissen vornehmen. Das Ergebnis dieser Abwägung findet sich in der Ausgestaltung des **§ 53 Urheberrechtsgesetz**.

Unter den Begriff der Vervielfältigung fällt sowohl die "klassische" papiergebundene Fotokopie als auch die Digitalisierung einer Vorlage, wie z. B. das Fertigen von Tonträgern, CD-ROMs usw. ebenso wie das Speichern auf der Festplatte eines Computers oder auf dem Arbeitsspeicher.

Grundsätzlich darf nach § 53 UrhG die Schule Vervielfältigungsstücke von kleinen Teilen eines Werkes bzw. von Werken geringen Umfangs zur Veranschaulichung des Unterrichts in Schulen herstellen. **Dies gilt gleichermaßen für die analoge wie auch für die digitale Kopie.**

Die Vervielfältigung eines Werkes, das "für den Unterrichtsgebrauch an Schulen bestimmt" ist, ist hingegen stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig. Die Kopie aus solchen Werken ist deshalb nur aufgrund einer vertraglichen Einigung mit den Rechteinhabern, dem sog. Gesamtvertrag, zulässig. Ohne den Gesamtvertrag wäre also jegliches Kopieren aus Schulbüchern unzulässig.

Durch den Gesamtvertrag wird ausdrücklich nicht das Recht auf digitales Kopieren übertragen. Deshalb sind digitale Kopien aus Werken, die für den Unterrichtsgebrauch bestimmt sind, grundsätzlich für öffentliche und private Schulen unzulässig. Inhalte aus Schulbüchern dürfen in digitalisierter Form deshalb weder auf den Speichermedien (USB-Stick, Festplatte, CD, DVD) der Lehrkräfte oder der Schule bereitgehalten noch gar in einem Intranet zugänglich gemacht werden.

Der Gesamtvertrag erlaubt aber in bestimmtem Umfang **Fotokopien** aus für den Unterrichtsgebrauch bestimmten Werken. Die Kopien sollen dabei weder Schulbücher noch andere Werke ersetzen.

Kopiert werden dürfen gemäß § 3 Abs. 1 des Gesamtvertrags an Schulen

1. bis zu **12 %** eines jeden urheberrechtlich geschützten Werkes, jedoch **höchstens 20 Seiten**. Dies gilt auch für Schulbücher, Arbeitshefte, Sach- und Musikbücher.
2. soweit es sich **nicht** um Schulbücher oder sonstige Unterrichtsmaterialien handelt, ausnahmsweise ganze Werke, wenn diese nur **von geringem Umfang** sind, wie
 - Musikeditionen mit maximal 6 Seiten
 - sonstige Druckwerke mit maximal 25 Seiten
 - Bilder, Fotos und sonstige Abbildungen.

Für Schulbücher wird also nach dem Gesamtvertrag nur die Möglichkeit nach Ziffer 1 ("kleine Teile eines Werkes") eröffnet, nicht die Möglichkeit nach Ziffer 2 ("Werke von geringem Umfang").

Folgende Einschränkungen sind hierbei stets zu beachten:

1. Auf den Kopien muss die Quelle angegeben werden (Buchtitel, Verlag und Autor).
2. Aus jedem Werk darf **pro Schuljahr und Schulklasse nur einmal im vereinbarten Umfang** kopiert werden. Bei weitergehendem Fotokopierbedarf können Sie sich unmittelbar bei den betreffenden Verlagen ergänzende Lizenzen einholen.
3. Fotokopien für den Schulchor, das Schulorchester oder -bands usw. (außerhalb des Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlunterrichts) fallen nicht unter die Regelungen dieses Vertrages. Wenn Kopien für diese Zwecke benötigt werden, muss die Erlaubnis hierzu bei dem Rechteinhaber (i. d. R. beim Verlag) eingeholt werden.

Diese Regelungen haben sich durch den neuen Gesamtvertrag nicht verändert. Neu ist allerdings, dass die Rechteinhaber durch flankierende Maßnahmen die Einhaltung der vertraglichen Regelung sicherstellen wollen. Die Länder mussten sich deshalb zu entsprechenden Maßnahmen verpflichten. Die privaten Schulträger werden von den Ländern nach § 6 Abs. 5 des Gesamtvertrages aufgefordert, § 6 Abs. 1 bis 4 entsprechend auf ihre Schulen anzuwenden.

Ohne dieses Zugeständnis wäre der bestehende Gesamtvertrag aufgrund seiner Befristung ausgelaufen und das Kopieren aus Schulbüchern damit insgesamt ohne jede Einschränkung unzulässig geworden.

Entsprechend den Vorgaben des Vertrages wird das Kultusministerium im ersten Schulhalbjahr 2011/12 Bestätigungen von den öffentlichen Schulen darüber einholen, dass sich auf den von den Schulen genutzten lokalen und externen Rechnern und Speichersystemen, ob eigen- oder fremdbetrieben, **keine Digitalisate** von für den Unterrichtsgebrauch an Schulen bestimmten Werken befinden.

Gemäß § 6 Abs. 4 des Vertrages stellen die Verlage auf eigene Kosten eine **Plagiatssoftware** zur Verfügung, mit der digitale Kopien von Schulbüchern und Arbeitsheften auf Speichersystemen identifiziert werden können.

Als Schulleiterin oder Schulleiter haben Sie dafür Sorge zu tragen, dass alle Lehrkräfte an Ihrer Schule sowie alle Personen, die in der Schule kopieren, über den Inhalt des Gesamtvertrags informiert sind und ihn richtig anwenden. Rechtsverstöße können straf- oder zivilrechtliche Folgen haben.

Es wird deshalb empfohlen, über den jeweiligen Kopierern einen Hinweis (Muster: **Anlage 1**) anzubringen, der den zulässigen Umfang des Kopierens aufzeigt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Jürgen Weik
Leitender Ministerialrat

Anlage 1: Muster eines Aushangs zum Urheberrecht an Schulen:

Digitale Kopien aus Werken, die für den Unterrichtsgebrauch bestimmt sind, sind grundsätzlich unzulässig, da der Gesamtvertrag zur Einräumung und Vergütung von Ansprüchen nach § 53 UrhG vom 21.12.2010 ausdrücklich nicht das Recht auf digitales Kopieren überträgt. Inhalte aus Schulbüchern dürfen in digitalisierter Form deshalb weder auf den Speichermedien (USB-Stick, Festplatte, CD, DVD) der Lehrkräfte oder der Schule bereitgehalten noch gar in einem Intranet zugänglich gemacht werden.

Kopiert werden dürfen gemäß § 3 Abs. 1 des Gesamtvertrages an Schulen

1. bis zu **12 %** eines jeden urheberrechtlich geschützten Werkes, jedoch **höchstens 20 Seiten**. Dies gilt auch für Schulbücher, Arbeitshefte, Sach- und Musikbücher.
2. soweit es sich **nicht** um Schulbücher oder sonstige Unterrichtsmaterialien handelt, ausnahmsweise ganze Werke, wenn diese nur **von geringem Umfang** sind, wie
 - Musikeditionen mit maximal 6 Seiten
 - sonstige Druckwerke mit maximal 25 Seiten
 - Bilder, Fotos und sonstige Abbildungen.

Für Schulbücher wird also nach dem Gesamtvertrag nur die Möglichkeit Ziffer 1 ("kleine Teile eines Werkes") eröffnet, nicht die nach Ziffer 2 ("Werke von geringem Umfang").

Folgende Einschränkungen sind hierbei stets zu beachten:

- Auf den Kopien muss die Quelle angegeben werden (Buchtitel, Verlag und Autor).
- Aus jedem Werk darf **pro Schuljahr und Schulklasse nur einmal im vereinbarten Umfang** kopiert werden. Bei weitergehendem Fotokopierbedarf müssen unmittelbar bei den betreffenden Verlagen ergänzende Lizenzen eingeholt werden.
- Fotokopien für den Schulchor, das Schulorchester oder -bands usw. (außerhalb des Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlunterrichts) fallen nicht unter die Regelungen dieses Vertrages. Wenn Kopien für diese Zwecke benötigt werden, muss die Erlaubnis hierzu bei dem Rechteinhaber (i. d. R. beim Verlag) eingeholt werden.